



Lübeck, 30.07.2018

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Dietmar Lindner (E-Mail: dietmar.lindner@luebeck.de Telefon: 122-2331)

## Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von € 5.000,00 für den Einbau von Vorsatzfenstern im Burgtorturm sowie im Zöllnerhaus

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.08.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.09.2018	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
25.09.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von € 5.000,00 für den Einbau von Vorsatzfenstern im Burgtorturm sowie dem Zöllnerhaus wird angenommen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung  
Ergebnis: Zustimmung  
4.491 – Archäologie und Denkmalpflege  
Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine Spendenannahme

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: § 76 Abs. 4 GO

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Der Burgtorturm und das Zöllnerhaus sind über den Wohnungsverwaltungsvertrag durch die Grundstücksgesellschaft TRAVE vermietet worden. Neben der Wohnnutzung betreibt der Mieter dort eine Schlagzeugschule. Im Burgtorturm sollen nun zur Wärmeisolierung und zum

Schallschutz Vorsatzfenster eingebaut werden. Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege unterstützt diese Baumaßnahme.

Der Mieter hat sich im Vorwege bei verschiedenen Stiftungen informiert, ob die Baumaßnahme gefördert werden würde. Die Possehl-Stiftung hat sich bereit erklärt, sich mit einer Spende in Höhe von € 5.000,00 zu beteiligen.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 5.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2018 einen Gesamtwert von 745.725,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 5.000,00 Euro zuständig.

**Anlagen:**

./.

Senator Sven Schindler